

Festsetzungen gemäß § 9 B. BauG. vom 23.6.60 (B.G.B.I. I 5.341) in Verbindung mit der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 - B.G.B.I. I S. 1237-

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet

II. Sonstige Festsetzungen

- a)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche
Grünfläche

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachträgliche Hinweise

unverbindliche Parzellengrenze

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Bokel
Flur 8
Ungef. Maßstab 1:1000

Kostenbuch Nr. I 2305/70

Die Flächeneindeckung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.3.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 18. Feb. 1971
Katasteramt



Krull

Bebauungsplan Nr. 9

Der Gemeinde Bokel, Kreis Aschendorf-Hümmling
- Tannenstraße -

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 10.3.1971. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs

Bokel, den 13.7.1970
Ort, Datum
Ing.-Büro Heiner Scheer, Bokel
Bokel, den 13.7.70
Ort, Datum

Gemeinde Siegel
Bokel
Kreis Aschendorf-Hümmling
Planungsdienststelle
Pöttgen
Unterschrift

Die Gemeinde hat am 24.9.1969 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Bokel, den 22.5.1970
Ort, Datum

Gemeinde Siegel
Bokel
Kreis Aschendorf-Hümmling
Pöttgen
Unterschrift

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 15.7. bis 16.8.1970 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 1.7.70 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bokel, den 20.10.70
Ort, Datum

Gemeinde Siegel
Bokel
Kreis Aschendorf-Hümmling
Pöttgen
Unterschrift

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan beschlossen.

Bokel, den 24.1.1970
Ort, Datum des Ratsbeschlusses

Gemeinde Siegel
Bokel
Kreis Aschendorf-Hümmling
Der Vorsitzende des Gemeinderats
Pöttgen
Unterschrift

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 7. JUNI 1971 genehmigt worden.

Ort, Datum 7. JUNI 1971

Gemeinde Siegel
Bokel
Kreis Aschendorf-Hümmling
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Krull
Unterschrift

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

S a t z u n g =====

zum Bebauungsplan Nr. 9 "Tannenstraße" vom 21. Oktober 1970
der Gemeinde Bokel, Kreis Aschendorf-Hümmling.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I. S. 126) in Verbindung mit den § 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.~~XI~~.68 hat der Rat der Gemeinde Bokel am 21.10.70 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 8, Gemarkung Bokel, Gemeinde Bokel, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG und Baunutzungsverordnung vom 26.~~XI~~.68)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes festgesetzt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gemeinde darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 BauNVO sowie Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baulinie bzw. Baugrenze errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I.S. 938) erlassene Satzung vom 21.10.1970 zu beachten ist.

§ 6

~~(Ausnahmen und Befreiungen)~~

- ~~a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.~~

~~Höhenlage der baulichen Anlagen~~

- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bokel, den ..2.1...10.70....

Bürgermeister

Röttgen

Gemeindedirektor

Proke



Genehmigt

Der Regierungspräsident

Osnabrück, den 7. JUNI 1971



[Signature]